

## **International Inquiry Commission on the case of the Cuban Five**

### **Legal opinion on the question of the right to defense**

Die folgenden Ausführungen behandeln die Frage, ob es nach internationalem Recht eine Rechtfertigung für die Aktivitäten der fünf Kubaner in Florida (USA) gibt. Sie waren ohne Angabe ihrer wahren Ziele in die USA eingereist und hatten dort über Jahre hindurch konterrevolutionäre Gruppen ehemaliger Kubaner beobachtet, die von den USA aus permanent die Souveränität und territoriale Integrität Kubas verletzen. Ihre Erkenntnisse haben sie der Regierung in Havanna übermittelt. Nach ihrer Entdeckung durch US-amerikanische Behörden wurden sie vor allem wegen Verschwörung zu Spionage und Verschwörung zu Mord sowie wegen Verletzung der Einreisebestimmungen der USA zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt.

Hier soll nicht das hochproblematische Urteil von Miami Dade und die anfechtbaren Umstände des gesamten Prozesses noch einmal aufgerollt und diskutiert werden. Es geht allein um einen Aspekt, der in dem Verfahren offensichtlich nicht berücksichtigt worden ist: können sich die Kubaner darauf berufen, dass ihr Verstoß gegen US-amerikanische Gesetze dadurch gerechtfertigt ist, dass sie allein zur Verteidigung der territorialen Integrität und zum Schutz der kubanischen Bevölkerung gehandelt haben?

1. Die fünf Kubaner waren keine Privatleute, die sich auf Grund eigener Entscheidung in die antikubanischen Kreise an der Südküste der USA einschlichen, um deren Aktivitäten zu beobachten. Sie waren von der kubanischen Regierung geschickt mit dem klaren Auftrag, über die Terrorpläne und Tatvorbereitungen der Aktivisten zu berichten. Sie waren „Emissäre“ der kubanischen Regierung, die als Hilfskräfte der Regierung weitgehend von ihr gesteuert wurden und von ihren Weisungen abhingen. Da sich die kubanische Regierung somit alle Handlungen ihrer Hilfskräfte zurechnen lassen muss, handelt es sich um einen internationalen Konflikt zwischen den USA und Kuba, der nach den Regeln des Völkerrechts zu beurteilen ist. Insbesondere stellt sich in diesem Fall die Frage, ob sich Kuba auf das Recht zur Selbstverteidigung gegen Terrorangriffe von US-amerikanischem Territorium gem. Art. 51 UN-Charta berufen kann.

Diese Legitimation der Selbstverteidigung haben die USA bereits vielfach für ihre militärischen Angriffe auf fremdes Territorium in Anspruch genommen, u. zw. nicht erst nach dem 11. September 2001, als Präsident Georg H. Bush in seiner Rede vom 21. September 2001 den „war on terror“ ausrief. Erinnern wir uns an die Bombardierung von Tripolis im April 1986 als Antwort auf das Attentat in der Berliner Disco La Belle. Zwar wurde die Legitimation dieses Angriffs mit Art. 51 UN-Charta kritisiert, da die Tötung eines U.S. Soldaten im Ausland kaum als „armed attack“ bezeichnet werden könne. Die UNO jedoch verurteilte die unverhältnismäßige Reaktion nicht. Ebenso gab es nur wenig Kritik an dem Raketenangriff der USA auf Bagdad 1993 nach einem fehlgeschlagenen Attentatsversuch auf den damaligen U.S. Präsidenten Georg H. Bush. Nur die VR China verurteilte seinerzeit den Angriff ausdrücklich und zu Recht. Auch die Raketenangriffe der USA auf eine Pharmafabrik

in Khartum, Sudan, und ein angebliches Terror Camp in Afghanistan 1998 als Reaktion auf die Attentate gegen die U.S. Botschaften in Daressalam und Nairobi wurden weitgehend als Maßnahmen der Selbstverteidigung akzeptiert. Kritik und Bedenken regten sich auch hier nur in der Literatur. Nach dem 11. September 2001 legitimierten die USA zunächst ihren Angriff auf Afghanistan als Selbstverteidigung gegen den internationalen Terrorismus, jetzt schon im 13. Jahr. Aber schon in seiner Rede vom 21. September 2001 dehnte Präsident Bush den „war on terror“ über die ganze Welt aus und beanspruchte die Rechtfertigung der Selbstverteidigung für militärische Interventionen auch in entfernten Staaten wie Jemen und Somalia oder Pakistan, mit denen die USA keinen Krieg führen, in denen sie aber Terroristen vermuten und gezielt töten. Nicht nur, dass bei diesen Aktionen auch US-amerikanische Staatsbürger die Opfer waren, rief international starke Kritik hervor, die Praxis der gezielten Tötung selbst wird überwiegend als völkerrechtswidrig abgelehnt. Zudem ist mehr als zweifelhaft, dass Art. 51 UN-Charta sowohl begrifflich wie auch seiner Intention nach eine Selbstverteidigung über einen derart langen Zeitraum und territorial unbegrenzt über die ganze Welt legitimiert.

Wenn auch die exzessive Berufung auf das Recht der Selbstverteidigung durch die USA bei ihren weltweiten militärischen Einsätzen unzulässig und abzulehnen ist, so wird jedoch in konkreten Fällen der Abwehr des Terrorismus heute nach dem Urteil des IGH von 1986<sup>1</sup> in dem Streit zwischen Nicaragua und den USA ein solche Berufung anerkannt. Ein solcher konkreter Fall der Terrorabwehr als Selbstverteidigung liegt aber bei den Aktivitäten der fünf Kubaner in Florida vor.

2. Zunächst muss geprüft werden, ob die Aktionen und Anschläge der Exilkubaner von Florida aus eine „armed attack“ im Sinne des Art. 51 UN-Charta darstellen. Es genügt dafür, hier einige Aktionen und Ereignisse, die die Cuban Five aufgedeckt und dokumentiert haben, auszuwählen und zu erwähnen:<sup>2</sup>

May 15, 1991: José Basulto, an ex-Bay of Pigs mercenary and notorious terrorist and CIA veteran founded the self-styled “Brothers to the Recue”. He asked U.S. President George H. Bush for three Air Force type 0-2 planes, the military version of the Cessna which had been used in the war in El Salvador. Congresswoman Ileana Ross started a public campaign and lobbied until the three planes were obtained.

May 8, 1992. Cuba files a complaint with the United Nations about terrorist activities organized against it. At Cuba’s request, a June 23, 1989 decision of the U.S. Department of Justice is circulated as an official Security Council document. The decision states, that Orlando Bosch is banned from entering U.S. territory because there is substantial proof concerning his past and present terrorist activities, including the 1976 bomb that blew up a Cuban civil plane in mid-flight.

---

<sup>1</sup> ICJ, Case concerning Military and Paramilitary Activities against Nicaragua, Judgment of 27 June 1986 (Merits), ICJ Rep. 1986, 14.

<sup>2</sup> Vgl. The Perfect Storm The Case of the Cuban Five, La Habana, Cuba, 2005, S. 58 ff.

October 7, 1992. An armed attack against the Varadero Meliá Hotel is launched from a vessel crewed by four Miami terrorists who were later arrested by the FBI, questioned, and then released.

January 1993. Five terrorist on board a vessel armed with heavy machine guns and other weapons were arrested by the U.S. coastguard as they were heading toward the Cuban coastline. They were soon released.

January 7, 1993. At a press conference in Miami, Tony Bryant, leader of the terrorist group "Commandos L" announced plans to carry out more attacks against targets in Cuba, especially hotels. He said: "from now on we are at war with Cuba" and warned foreign tourists to "stay away from Cuba".

October 1993. "Brothers to the Rescue" publicly encouraged attempts on the life of President Castro and violence against Cuba. It also confirmed its readiness to accept "the risks that come with doing this". Andrés Nazario Sargén, head of terrorist group Alpha 66, makes an announcement in the United States that his organization has recently carried out five operations against Cuba.

November 7, 1993. Humberto Pérez, spokesperson for Alpha 66, said at a press conference in Miami that their war against Cuba would soon be extended to any tourist cvisiting the island: "We consider anyone staying in a Cuban hotel to be an enemy", he said.

March 11, 1994. A terrorist group from Miami fires on the "Guitart Cayo Coco Hotel". This hotel was also attacked on October 6 of the same year and on May 20 of 1995. CBS news in Miami carried a life interview with an individual who claimed that he and Andrés Nazario Sargén, head of the group which organized them, were responsible for those attacks.

November 1994. Terrorist Luis Posada Carriles and five of his accomplices smuggled weapons into Cartagena de Indias, Colombia, during the 5<sup>th</sup> Ibero-American Summit in order to make an attempt on the life of President Fidel Castro.

July 12, 1995. Three terrorists were arrested in the United States as they were preparing to sneak into Cuba. Although weapons and explosives were confiscated from them, U.S. authorities released them. The same happened with two men on December 16, 1995.

January 13, 1996. Several "Brothers to the rescue" planes violated Cuban airspace over Havana. Later, terrorist Basulto said: "They say I was flying over Cuban airspace, something everybody knows and which I have never denied."

January 23, 1996. U.S. authorities intercepted a vessel with five armed terrorist on board near Marathon Key. It was ready for Cuba. The FBI released the five the same day.

February 24, 1996. "Brothers to the rescue" launched a new aggression. Three light airplanes violated Cuban airspace and two of them were shot down. In the 20 months prior to this incident there had been at least 25 other violations of Cuban airspace.

April 12, 1997. An explosive device was detonated in the “Meliá Cohiba” Hotel in Havana. Another bomb was discovered in this hotel on April 30 and on August 4 another explosion took place.

July 12, 1997. Bombs explode in the “Capri” and “Nacional” hotels.

August 11, 1997. The Miami press published a statement from the Cuban American National Foundation (CANF) giving unconditional support to the terrorist bomb attacks against civilian and tourist targets in Cuba. The chairman of this organization claimed: “We do not think of these as terrorist actions” and went on to say that any action against Cuba was legitimate.

September 4, 1997. Bombs exploded in the “Tritón”, “Chateau Miramar” and “Copacabana” hotels. The explosion in the latter killed young Italian tourist Fabio Di Celmo. On that same day another bomb exploded at “La Bodeguita del Medio” restaurant. In an interview of July 12 and 13, 1998, with “The New York Times”, Luis Posada Carriles admitted to having organized the bomb campaign against Cuban tourist hotels and restaurants. He also admitted that the leaders of the CANF had bankrolled his operations and that its chairman Jorge Mas Canosa was personally in charge of overseeing the flow of funds and logistic support to those operations.

October 27, 1997. The U.S. Coastguard arrested a vessel west of Puerto Rico. They confiscated 2 high velocity 50 caliber rifles with their tripods, night vision equipment, military uniforms and communications equipment. These weapons, strictly military in nature, are designed for long-range attacks on vehicles and aircraft. One of those on the vessel said that their aim was to assassinate President Fidel Castro when he landed on Margarita Island, Venezuela, on November 7, 1997 to attend the Ibero-American Summit. U.S. authorities found that the vessel was registered to a Florida company whose chairman is member of CANF’s board of directors. One of the rifles was registered to the CANF president against whom no charges were laid. The four crew members on the vessel were identified as active members of terrorist groups that operate against Cuba from the United States. In spite of their confessions and proof of the illegal possession of arms, false testimony and arms smuggling, these terrorists were acquitted by a Federal court in December 1999.

November 16, 1997. After two month investigation, the Miami Herald reported that the series of bombs in Havana were bankrolled and directed by Miami anti-Cuban groups and that Luis Posada Carriles, responsible for having blown up a Cuban plane in 1976, was at the heart of the operation.

July 12, 13, 1998. In an interview with “The New York Times” Carriles reaffirmed having organized the bomb campaign against Cuban hotels and restaurants and that leaders of the CANF had financed his operations.

August 2, 1998. Posada Carriles, in an interview with the program Opposing Points of View for CBS news, said that he intended to launch more attacks on Cuban property, either inside or outside the island.

Even after Fernando Gonzáles, Gerardo Hernández, Ramón Labiño, Antonio Guerrero and René González, known as the Cuban Five, were arrested and imprisoned in

September 1998 the anti-Cuban terrorist activities didn't stop. Only to give a few examples out of many incidents and activities:

April 26, 2001. Members of Cuban coastguard troops stop a boat with three crewmen in the North coast of Via Clara. In the action were seized a lot of weapons and a communication equipment. The terrorists were residence in Miami and were linked to Comandos F4 and Alpha 66.

March 29, 2002. Rodolfo Frómeta, chief of the organization Comandos F4 revealed in a public meeting in Tampa that he is organizing and training military commandos to operate against Cuba.

January 2003. The "Wall Street Journal" published that Rodolfo Frómeta, chief of the organization Comandos F4 announced in Miami the creation of a Cuban-Venezuelan "civic military alliance", that has as objective to overthrow the presidents Hugo Chavez and Fidel Castro. Also he announced that about 50 mercenaries, 30 of them Cubans, were receiving military training "in a polygon located in The Everglades". "We are preparing for the war", said Frómeta.

Etc., etc. Bis 1999 sind ca. 3500 Kubaner durch die Terrorangriffe getötet und 2100 ernsthaft verletzt worden.

3. Es kann kein Zweifel sein, dass diese terroristischen Aktivitäten sowohl einzeln wie auch in ihrer Gesamtplanung eine „armed attack“ auf die Bevölkerung und die territoriale Integrität Kubas darstellen. Damit ist allerdings noch nicht gesagt, dass diese terroristischen Angriffe einzelner und einzelner Gruppen auch Angriffe im Sinne des Art. 51 UN-Charta sind, die den angegriffenen Staat zu Selbstverteidigungsmaßnahmen berechtigen, die ihrerseits die Souveränität des Staates verletzen, von dessen Territorium die Angriffe ausgehen. Art. 51 UN-Charta ist geschaffen worden, um die Verteidigung gegen staatliche Akte der Gewalt zu ermöglichen. Private Gewalt war in diesem Konzept nicht vorgesehen. Noch 1986 hatte der Internationale Gerichtshof (IGH) in seinem Nicaragua-Urteil<sup>3</sup> entschieden, dass die USA nicht für die Verletzung des humanitären Völkerrechts verantwortlich seien, welche durch organisierte militärische und paramilitärische Gruppen (Contras) begangen wurde, da sie diese Taten weder „directed or enforced“ hatten. Es musste also eine sehr enge Verbindung zwischen den Tätern und dem Staat bestehen, um die Taten dem Staat zurechnen zu können. So wird man heute etwa die Kriegsführung mit Drohnen in Pakistan, Jemen und Somalia durch die CIA, obwohl eine private Organisation, unbedingt der staatlichen Kriegsführung der USA zuschreiben müssen.

Dieses enge Konzept der Gewalt durch terroristische Angriffe von einzelnen Organisationen hätte es jedoch dem UN-Sicherheitsrat niemals erlaubt, im Fall des 11. September 2001 die USA auf die Möglichkeit der Selbstverteidigung gem. Art. 51

---

<sup>3</sup> ICJ, Case concerning Military and Paramilitary Activities against Nicaragua, Judgment of 27 June 1986 (Merits), ICJ Rep. 1986, 14, 54.

UN-Charta hinzuweisen. Al Qaida operierte damals zwar von Afghanistan aus, aber es gab keine überzeugenden Hinweise, dass die Taliban an deren Aktionen beteiligt oder sie „directed or enforced“ hätten. Der UN-Sicherheitsrat musste also die Anwendung des Art. 51 UN-Charta derart erweitern, dass auch Terrorakte durch nichtstaatliche Akteure wie Al Qaida die Selbstverteidigung ohne Rücksicht auf die Souveränität (Art. 2 Z. 7 UN-Charta) des Staates legitimieren, von dessen Territorium die Organisation agiert. Jede Erweiterung des Rahmens der Selbstverteidigung gerät in Konflikt mit dem absoluten Gewaltverbot gem. Art. 2 Z. 4 UN-Charta. Die Gefahr besteht, dass Staaten ihre militärischen Interventionen mit dem Recht auf Selbstverteidigung versuchen zu legitimieren. Ein warnendes Beispiel ist die Ausrufung des weltweiten „war on terror“ durch die USA und NATO, die praktisch jeden Staat, in dem sich einzelne oder Gruppen von Terroristen im Verborgenen aufhalten, mit einer militärischen Intervention bedrohen. Diese Staaten können sich nicht mehr auf den Schutz durch die UN-Charta verlassen, sondern nur auf den Aufbau einer eigenen militärischen Abschreckung.

4. Der UN-Sicherheitsrat ist mit seiner Resolution 1368 (2001) den Weg der Erweiterung gegangen, ohne allerdings neue eindeutige Grenzen der Rechtfertigung aufzuzeigen. Er wollte den USA unmittelbar nach dem Anschlag kein Mandat erteilen, da ihm offensichtlich die Umstände noch zu undurchsichtig waren, und öffnete die Tür des Art. 51 einen Spalt. Die Tür wurde im Dezember 2001 mit der Resolution 1373 (2001) „Enduring Freedom“ weit aufgestoßen und dient noch heute für ein Mandat, welches mit den Jahren immer problematischer wurde. Dennoch, die Entscheidung des UN-Sicherheitsrats hat weite Zustimmung bei den Staaten der UNO gefunden und damit alle Zweifel beseitigt, dass auch terroristische Akte von einzelnen unabhängigen privaten Akteuren unter die Regelung des Art. 51 UN-Charta passen.<sup>4</sup> Allerdings wird von einigen Autoren eine gewisse Verbindung zwischen dem Staat und den Tätern, eine erkennbare Zurechenbarkeit gefordert.<sup>5</sup> Andere lassen eine externe Verbindung „external link“ genügen, dass der Angriff lediglich von einem andere als dem Ziel-Staat ausgeht.<sup>6</sup> Sie berufen sich auf die NATO, die ihre Entscheidung über den Bündnisfall zur Unterstützung der USA gem. Art. 5 NATO-Statut nur davon abhängig gemacht hat, ob der Angriff vom 11. September von außerhalb der USA vorgetragen wurde.<sup>7</sup>

Soll allerdings die territoriale Integrität des Staates, von dem aus die Terroristen agieren, durch die Verteidigungsmaßnahmen verletzt werden, also eine Intervention

---

<sup>4</sup> Statt vieler vgl. Stahn, Carsten, Terrorist Acts as „Armed Attack“: The Right to Self-Defense, Art. 51 (1/2) of the UN Charter, and International Terrorism, in: The Fletcher Forum of World Affairs, Vol. 27:2 Summer/Fall 2003, p. 35, 37.

<sup>5</sup> Vgl. Randelzhofer, Albrecht, „On Article 51“, in : Simma, Bruno (ed.), Charter of the United Nations, 2002, S. 802.

<sup>6</sup> So Stahn, Carsten, Anm. 2, S. 33, 34.

<sup>7</sup> Vgl. NATO, Press release No. 124, Statement of the North Atlantic Council“, September 12, 2001.

legitimiert werden, wird eine gewisse Kontrolle des „Gast“Staates über das terroristische Geschehen verlangt. Nach dem Nikaragua-Urteil des IGH musste diese Kontrolle noch „effektiv“ sein. Die Berufungskammer des Jugoslawientribunals (ICTY) ließ eine allgemeine Kontrolle „overall control“ genügen.<sup>8</sup> Bei den Aktivitäten der antikubanischen Terroristen in Florida ist diese Unterscheidung nicht entscheidend. Denn sie waren in der Öffentlichkeit bekannt. Die Aktivisten haben niemals den Versuch unternommen, ihre Terrorunternehmen zu verheimlichen. Im Gegenteil, sie haben sich ihrer gerühmt und in den Medien weit über Miami hinaus bis in die New York Times ihre Taten und Pläne verkündet. Es gibt keinen Grund zu der Annahme, dass die US-Administration davon keine Kenntnis und nicht jederzeit unter Kontrolle hatte. Im Gegenteil, sie hat sie über die Jahre geduldet und gefördert, wie allein der Erwerb der drei U.S. Air Force types 0-2 Flugzeuge im Jahr 1991 beweist. Die USA können sich also gegenüber den Verteidigungsmaßnahmen Kubas nicht darauf berufen, dass die Terroraktivitäten der antikubanischen Gruppen vollkommen unabhängig ohne ihre Unterstützung oder gar Mitwissen erfolgt seien.

5. Notwendig ist allerdings, dass die Terrorangriffe eine gewisse Schwere und anhaltende Dauer aufweisen. Sie dürfen nicht nur als eine vorübergehende Belästigung angesehen werden, und es müssen weitere Angriffe erwartet werden, damit Maßnahmen der Selbstverteidigung im Sinne des Art. 51 UN-Charter ergriffen werden können. Es gibt in der langen Geschichte der antikubanischen Aktivitäten in den USA zahlreiche Beispiele von erheblicher Schwere. Ich verweise nur auf die mehrfachen Versuche, Präsident Fidel Castro durch ein Attentat zu töten oder die Anschläge auf touristische Einrichtungen wie Hotels und Restaurants, um ein Klima der Angst zu erzeugen. Es kann also kein Zweifel daran bestehen, dass die kubanische Regierung Maßnahmen zur Selbstverteidigung gegen die immer wieder von US-amerikanischem Territorium unternommenen Terrorangriff ergreifen durfte.

Schließlich müssen die ergriffenen Verteidigungsmaßnahmen verhältnismäßig sein. D.h. die Verteidigung muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erlittenen oder noch zu erwartenden Terrorangriffen stehen. Vor allem dürfen die Verteidigungsmaßnahmen sich nicht als Akte der Vergeltung oder Rache herausstellen. Es geht im Wesentlichen um die Abwehr einer noch weiterhin drohenden Gefahr, darum, einen erneuten Angriff auszuschließen und die Sicherheit der eigenen Bevölkerung und des Territoriums für die Zukunft zu garantieren. Daraus folgt, dass der sich verteidigende Staat zunächst diplomatische Schritte unternehmen muss, damit der Staat, von dem die Terrorangriffe ausgehen, diese unterbindet. Sollte dies trotz wiederholter Aufforderung nicht geschehen, so ist anerkannt, dass die Verteidigung als ultima ratio auch militärische Mittel anwenden kann.

Es ist offensichtlich, dass die USA diese Verhältnismäßigkeit der Mittel in ihrem „war on terror“ nur in den seltensten Fällen berücksichtigt haben. Ob der Raketenangriff 1993 auf Bagdad nach einem fehlgeschlagenen Attentatsversuch auf Präsident Bush oder die irrtümliche Zerstörung einer Pharmafabrik im Sudan 1998, vor allem aber die

---

<sup>8</sup> Vgl. ICTY, Appeals Chamber, Prosecutor v. Tadic, Judgment of July, 1999, par. 137.

zahlreichen gezielten Tötungen durch Drohnen in Pakistan, Somalia und Jemen, bei denen immer wieder eine unbekannte Anzahl von Zivilisten getroffen wurden, sie alle lassen sich nicht mehr mit dem Recht auf Selbstverteidigung gem. Art. 51 UN-Charta rechtfertigen, dessen Grenzen sie eindeutig überschritten haben.

6. Anders im Falle der kubanischen Verteidigungsmaßnahmen. Die kubanische Regierung hat die US-Administration frühzeitig durch private und öffentliche Kanäle, bei Treffen in New York, Washington und Havanna auf den unhaltbaren Zustand aufmerksam gemacht und um Abhilfe gebeten. Erst als die US-amerikanische Regierung keine Anstalten zeigte, dem Treiben an ihrer Südküste ein Ende zu setzen und die illegalen Aktivitäten zu unterbinden, hat die kubanische Regierung ihre Männer in die USA gesandt, um nähere Informationen über die Terroristen zu erhalten. Ihre Aufgabe war auf die Ausspähung der antikubanischen Kreise in Miami und ihre Aktivitäten beschränkt. Sie haben weder militärische noch Staatsgeheimnisse ausgeforscht oder verraten, noch die Sicherheit der USA gefährdet. Dies ist von verschiedenen Zeugen der Anklage, wie General James R. Clapper, Jr. und Rear Admiral Eugene Carroll, im Prozess bestätigt worden.<sup>9</sup> Die Materialien und Dokumente, die die fünf Kubaner an ihre Regierung in Havanna weiterleiteten, waren ganz überwiegend öffentlich zugänglich und beschränkten sich auf die regional begrenzten Aktivitäten der antikubanischen Kreise.

Gemessen an den Terrorakten und Umsturzziele der Aktivisten waren die Verteidigungsmaßnahmen verhältnismäßig. Selbst wenn man den Tatbestand der Spionage nach US-amerikanischem Recht für erfüllt hält, ist diese „Straftat“ angesichts der Schwere, Dauer und des Ausmaßes der Terroraktivitäten gem. Art. 51 UN-Charta gerechtfertigt. Der Abschuss der beiden Flugzeuge der Organisation „Brothers to the Rescue“ des notorischen Terroristen Basulto im Jahr 1996 war eine unmittelbare und zulässige Verteidigungsmaßnahme gegen die wiederholte Verletzung kubanischen Luftraums. Die Organisation war vorher mehrfach gewarnt worden, dass sich die kubanische Regierung einschneidende Maßnahmen vorbehalten, wenn das Eindringen in den kubanischen Luftraum nicht eingestellt werde. Es entspricht internationalem Brauch und Recht, sich gegen die wiederholte Verletzung des Luftraums auch mit militärischen Mitteln zu schützen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die fünf Kubaner die US-amerikanischen Gesetze mit der alleinigen Absicht verletzt haben, Kuba vor den völkerrechtswidrigen Angriffen der antikubanischen Terroristen zu schützen. Sie haben zur Verteidigung gegen bewaffnete Angriffe im Sinne des Art. 51 UN-Charta mit verhältnismäßigen und adäquaten Mitteln gehandelt. Dieses Handeln war gerechtfertigt und hätte strafrechtlich zu einem Freispruch, bzw. zu erheblich mildereren Strafen führen müssen.

Hamburg, d. 5. Februar 2014

Prof. Dr. Norman Paech

---

<sup>9</sup> Vgl. The Perfect Storm, S. 98.



